



Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

vom 19. Oktober 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Mai 2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und der §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Untermünkheim am 19.10.1994, zuletzt geändert am 19.05.2021, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Gemeinde Untermünkheim erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

§ 2

Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | |
|---|----------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 430 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 420 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer auf | 380 v.H. |
| der Steuermessbeträge. | |

§ 3

Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2022.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Steuersatzung vom 5. November 1979 mit Änderungen außer Kraft.

Die Änderung der Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Ausgefertigt:
Untermünkheim, den 19.10.1994
gez.
Hesselmeier
Bürgermeister

Letzte Änderungssatzung ausgefertigt:
Untermünkheim, 19.05.2021
gez.
Klocke
Bürgermeister